



Schutzkonzept Kinderheim Kinderhaus Gellert unter COVID-19

Stand 24.11.2021, gültig ab 24.11.2021 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen Weisungen und Konzepte.

Ausgangslage

Das Kinderheim Kinderhaus Gellert bietet mit seinen drei Wohngruppen des stationären und teilstationären Bereichs qualifizierte sozialpädagogische Betreuung an. Das Team ist sozialpädagogisch geführt und betreut Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren rund um die Uhr 365 Tage im Jahr.

Das Kinderheim Kinderhaus Gellert war während des aufgrund des vom Bundesrat am 16.3.2020 erklärten ausserordentlichen Lage und des Lockdowns geöffnet. Die Betreuung auf den drei Wohngruppen wurde weitergeführt. Für die Kindergarten- und Schulkinder wurde am Vormittag ein Unterrichtsfenster eingerichtet, um den Tag der Kinder und der Wohngruppen zu strukturieren.

Am 29. April 2020 beschloss der Bundesrat Lockerungen der Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus beschlossen. Am 11. Mai 2020 wurden die obligatorischen Kindergärten, Schulen und Kitas wieder geöffnet. Seit dann sind die in der gemeinsamen Liegenschaft domizilierte Kita Gellert und die eingemietete Spielgruppe wieder offen. Weitere Lockerungen wurden per 22. Juni 2020 entschieden.

Per 19. Oktober 2020 wurden aufgrund der schweizweit steigenden Zahlen wiederum Einschränkungen für private Veranstaltungen, öffentlichen Versammlungen von mehr als 15 Personen, eine ausgeweitete Maskenpflicht und eine Empfehlung für Homeoffice entschieden (siehe COVID-19-Verordnung 3, SR 818.101.26, Stand 19. Oktober 2020). Per 29. Oktober wurden die Massnahmen weiter verschärft, so wurde unter anderen Massnahmen die Maskenpflicht auch auf die Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern der Abstand eingehalten werden kann) ausgedehnt.

Per 18. Januar erfolgen weitere Verschärfungen. Per 08.02.2021 werden die Empfehlung zum Umgang mit Fällen und Kontakten) und am 24.03.2021 COVID-19 – Empfehlungen zum Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 6 Jahren und anderen Personen... angepasst und in den COVID-19: Leitfaden im Umgang mit an Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Kinder- und Jugendheimen des Kantons Basel-Stadt integriert.

Per 18. Januar erfolgen weitere Verschärfungen. Per 08.02.2021 werden die Empfehlung zum Umgang mit Fällen und Kontakten) und am 24.03.2021 COVID-19 – Empfehlungen zum Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 6 Jahren und anderen Personen... angepasst und in den COVID-19: Leitfaden im Umgang mit an Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Kinder- und Jugendheimen des Kantons Basel-Stadt integriert.

Nach Öffnungsschritten im März 2021 hat der Bundesrat per 26.06.2021 einen weiteren grossen Öffnungsschritt entschieden, die Massnahmen gegen das Coronavirus werden stark reduziert und vereinfacht.

Alle Bereiche des Vereins für Kinderbetreuung Basel nehmen seit März 2021 an der repetitiven Testung teil.

Per 13. September weitete der Bundesrat die Zertifikatspflicht aus, sie wird an verschiedenen Orten Pflicht.

Aufgrund von COVID-Fällen und Quarantänen auf den Wohngruppen wurde im Kinderheim Kinderhaus Gellert per 24. August 2021 und bis auf Weiteres die Maskenpflicht für die Mitarbeitenden auch in der Betreuung eingeführt. Per 2. November 2021 wurde die Maskenpflicht für Mitarbeitende in der Betreuung aus pädagogischen Gründen aufgehoben.

Aufgrund der steigenden Coronazahlen bei Kindern und Jugendlichen wird per 24.11.2021 die Maskentragepflicht in den Schulen und Tagesstrukturen des Kantons BS für Kinder ab der 5. Primarklasse, sowie für Personen, die über kein gültiges Covid-19-Zertifikat für Geimpfte oder Genesene verfügen, wieder eingeführt. Auf Empfehlung der Fachstelle Kinder- und Jugendhilfe wird die Maskenpflicht für nicht-geimpfte Mitarbeitende auch in der Betreuung wieder eingeführt. So kann verhindert werden, dass sie bei einem Kontakt in Quarantäne müssen und das geimpfte Personal übermässig zum Einsatz kommen muss.

Einleitung

Dieses Schutzkonzept beschreibt die nötigen Schutzmassnahmen für die Betreuenden, die im Kinderheim betreuten Kinder und ihre Eltern und familiären Bezugspersonen. Das Konzept basiert auf der Vorlage des Bundes¹ beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-

¹ https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/schutzkonzepte.html und

19-Verordnung 3 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

Ziel der Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende, im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger, in Fall des Kinderheims Kinderhaus Gellert insbesondere die betreuten Kinder und ihre Eltern, vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen.

Spezielle Vorgaben für Gesundheitsfachpersonen

Für Spitäler, niedergelassene Ärzte, (Gesundheits-)Fachpersonen sowie Pflegeheime und Spitex, die COVID-19-Patienten behandeln oder betreuen, gibt es spezifische Empfehlungen aus Fachkreisen (vgl. www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen).

Gesetzliche Grundlagen

COVID-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen. Merkblatt für Arbeitgeber, Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – neues Coronavirus (Version 26.6.2021)

Die Maskenpflicht im Freien wird aufgehoben Die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) gelten jedoch weiterhin: wo ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, soll eine Maske getragen werden. In Innenbereichen (Restaurants, Detailhandel, ÖV etc.) gilt grundsätzlich weiterhin eine generelle Maskenpflicht, weil nicht kontrolliert werden kann, wer schon geimpft oder genesen ist.

An der Arbeit wird die generelle Maskenpflicht per 26.06.2021 aufgehoben. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben weiterhin die Pflicht, die Arbeitnehmenden zu schützen. Sie entscheiden, wo und wann das Tragen einer Maske am Arbeitsplatz nötig ist. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, gilt das STOP-Prinzip (Ausnahme Kinder). Grundsätzlich muss jede Person in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Maske tragen.

| | |
|---|---|
| S | S steht für Substitution, was im Falle von Covid-19 nur durch genügend Abstand möglich ist (z. B. Erledigung von administrativen Aufgaben im Homeoffice). |
| T | T sind technische Massnahmen (z. B. Trennung mit Plexiglas bei Teamsitzungen). |
| O | O sind organisatorische Massnahmen (z. B. Übergabe im Freien). |
| P | P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Tragen von Schutzmasken). |

Betreuungsalltag

| | |
|--|---|
| Spiel, Aktivitäten und Projekte | <ul style="list-style-type: none"> Der Abstand von 1.5 m zwischen Betreuungsperson und Kind sowie zwischen Kind und Kind muss nicht eingehalten werden. Die Sicherstellung der Grundbedürfnisse und der positiven Entwicklung geht dieser Regel vor und ist – je jünger das Kind umso mehr – von höchster Relevanz. Soviel wie möglich draussen im Garten spielen. |
| Rituale | Die Betreuungspersonen wägen ab, welche Rituale zurzeit den Kindern Struktur und Sicherheit geben und deshalb wichtig sind (z.B. Winken beim Abschied, Einschlafrituale). |
| Aktivitäten im Freien | <ul style="list-style-type: none"> Die Betreuungsperson hält beim Aufenthalt im Garten oder beim Besuch von externen Spielorten den erforderlichen Abstand von 1.5 m zu anderen erwachsenen Personen ein. Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist unter Einhaltung der Hygienevorschriften des Bundes sowie der Schutzmassnahmen für den ÖV wieder möglich. -> Ab dem 6.7.2020 gilt gemäss Entscheid des Bundesrates vom 1.7.2020 schweizweit eine Maskenpflicht in den öffentlichen Verkehrsmitteln für Personen ab 12 Jahren. |

| | |
|-------------------------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Auf das Einkaufen zusammen mit den Kindern (in Gruppen) wird nach Möglichkeit verzichtet. Mit einzelnen Kindern einzukaufen oder einzelne Kinder zum Einkaufen schicken ist i. O. • Nach dem Aufenthalt im Freien treffen Kinder und Betreuungspersonen Hygienevorkehrungen wie Händewaschen. • Auch für den Aufenthalt im Freien, auf Ausflügen und für die Nutzung des ÖV werden die notwendigen Hygienevorkehrungen getroffen (z.B. ausreichend Taschentücher, Wickelunterlagen, Einweghandschuhe, Desinfektionsmittel mitnehmen). • Die per 13. September Ausweitung der Zertifikatspflicht wird bei Ausflügen beachtet und berücksichtigt. |
| Essenssituationen | <ul style="list-style-type: none"> • Vor und nach dem Essen waschen Kinder und Betreuungspersonen die Hände. Dies gilt auch für die Verpflegung von Säuglingen. • Kinder werden angehalten kein Essen oder Getränke zu teilen. • Schöpfbesteck wird konsequent benutzt (z.B. Gemüsesticks mit einer Zange/Löffel nehmen und nicht mit der Hand). |
| Pflege | <ul style="list-style-type: none"> • Besonders bei Säuglingen ist der enge Kontakt unabdingbar und wird weiterhin gewährleistet. • Beim Toilettengang, Wickeln oder bei anderen pflegerischen Tätigkeiten wird die Selbstständigkeit der Kinder gefördert (z.B. selbst mit Feuchtigkeits-/Sonnencreme eincremen lassen) • Es werden Einwegtücher zum Händetrocknen verwendet. • Die Betreuungspersonen waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt (z.B. Naseputzen) und zwischen der Pflege einzelner Kinder gründlich die Hände mit Seife. • Einwegtücher, Windeln und Papiertaschentücher werden in geschlossenen Abfallbehältern entsorgt. • <u>Beim Wickeln werden weitere Schutzmassnahmen vorgenommen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Desinfektion der Wickelunterlage • individuelle Wickelunterlagen pro Kind (z. B. Badetuch) • Einweghandschuhe tragen • geschlossene Abfallbehälter für gebrauchte Windeln benutzen |
| Schlaf-/Ruhezeiten | <ul style="list-style-type: none"> • Säuglinge, Kleinstkinder und jüngere Kinder sollen in ihrer gewohnten Umgebung schlafen, dies gibt ihnen Sicherheit für die aktiven Zeiten am Tag. • Es wird auf eine ausreichende Durchlüftung geachtet. • Hygienemassnahmen werden eingehalten, z.B. individuelle Kopfkissen und Bettbezüge, regelmässiges Waschen. |
| Übergänge | |
| Besuche, Bringen und Abholen | <ul style="list-style-type: none"> • Die Maskenpflicht wird in Innenräumen eingehalten. • Bring- und Abholzeiten und Besuchszeiten für jede Familie festlegen. • Die Eltern oder Bezugspersonen werden nur nach Klingeln auf der Gruppe eingelassen und im EG im Entrée in Empfang genommen. • Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen insbesondere auf das Händeschütteln wird verzichtet. • Der Abstand von 1.5 Meter wird beachtet. • Die Eltern werden vor dem Besuch (im Eingangsbereich) zum Händewaschen angehalten. • Mit den Kindern Hände waschen, wenn sie gebracht werden. • Die Übergabe kurz gestalten und auf Einhaltung der Distanz achten. V.a. bei kleinen Kindern oder denjenigen, die beim Verabschieden Unterstützung brauchen, kann es aber zu einer kurzen Zeitspanne von Nähe zwischen Betreuungsperson und Eltern kommen. |

| | |
|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Als Ersatz für den regelmässigen Austausch allenfalls Telefongespräche anbieten. • Persönliche Gegenstände des Kindes werden, wenn möglich, vom Kind selber versorgt. Damit wird ein «Hand zu Hand»- Kontakt zwischen den Erwachsenen vermieden. • Besuche der Eltern finden i.d.R. im Garten oder im dafür bestimmten und zugewiesenen Raum statt. Sind Besuche der Eltern auf der Wohngruppe nötig, finden sie unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregel und bei Bedarf mit Maske, gemäss dem STOP-Prinzip statt. |
| Standortgespräche, Elterngespräche, Aufnahmen | |
| Terminvereinbarung für Gespräche im Kinderhaus Gellert | <ul style="list-style-type: none"> • Die Standortgespräche werden regulär terminiert. • Vor einem Gespräch wird geklärt, ob Kind, Eltern und weitere Gesprächsteilnehmende gesund sind. Eltern oder Zuweisende/Beistände mit Symptomen einer akuten Erkältungskrankheit werden nicht zu einem persönlichen Gespräch empfangen. • Es wird über die Verhaltens- und Hygieneregeln im Kinderhaus informiert (bspw. geschlossene Tür und klingeln bei Ankunft, Händewaschen, Abstand etc.). • Es wird nach dem STOP-Prinzip verfahren, das Gespräch findet mit Maske statt. • Termine werden so gelegt, dass zwischen den Gesprächen Zeit zum Lüften, Reinigen und Händewaschen zur Verfügung steht. |
| Begrüssung und in Empfang nehmen | <ul style="list-style-type: none"> • Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen insbesondere auf das Händeschütteln wird verzichtet • Der Abstand von 1.5 Meter wird beachtet • Alle Besucher/innen werden vor dem Gespräch (im Eingangsbereich) zum Händewaschen angehalten. |
| Gesprächssituation | <ul style="list-style-type: none"> • In den Sitzungsräumen auf genügend Abstand von 1.5 Metern achten. Gespräche finden mit Maske statt. • Tisch nach dem Gespräch mit Desinfektionsmittel reinigen, die Türklinke selbst öffnen, nicht von den Eltern/Zuweisenden/Beiständen öffnen lassen. • Spielzeug: Die Empfehlung ist, diese gar nicht mehr anzubieten, bzw. es wegzuräumen. Werden Spielsachen abgegeben: mit Alkohol absprühen. |
| Hygienemassnahmen | |
| Allgemein | Die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG) gelten und werden eingehalten. Siehe Kampagne «So schützen wir uns» . |
| Händehygiene | <ul style="list-style-type: none"> • Alle waschen sich nach dem Betreten des Kinderhauses die Hände mit Wasser und Seife. Es steht Desinfektionsmittel bereit (nur für Erwachsene). • Die Betreuungspersonen waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen. • Im Empfangsbereich werden unnötige Gegenstände, welche von Klient/innen angefasst werden können, entfernt. Bspw. Zeitschriften und Papiere in Wartezimmern und Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen). • Es werden ausschliesslich Papiertücher zum Trocknen der Hände benutzt. Stoffhandtücher werden entfernt. |
| Distanz | <ul style="list-style-type: none"> • Es wird generell auf genügend Abstand von 1.5 Metern geachtet. |
| Hygienemassnahmen im Sitzungszimmer, | <ul style="list-style-type: none"> • Flächendesinfektion mit Alkohol: Oberflächen, Gegenstände insbesondere Stellen, die oft angefasst werden wie Türklinken, Tisch, Wickelmatte, Lichtschalter oder Armaturen, Handschuhe verwenden und nach Gebrauch entsorgen. |

| | |
|---|--|
| Besprechungsraum, Büro | <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellen von geschlossenen Abfalleimern. Beim Entsorgen Handschuhe verwenden, nach Gebrauch entsorgen und Abfallsäcke nicht zusammendrücken. • Räume regelmässig und ausgiebig lüften (Stosslüften). |
| Personelles | |
| Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden | <ul style="list-style-type: none"> • Die Abstandsregelung von 1.5 m wird eingehalten. Dafür im Team Situationen im Alltag evaluieren und festhalten, worauf ein besonderes Augenmerk gerichtet werden muss: z. B. Bringen/Abholen, Morgenrapporte, Singkreise, Essenssituation oder auch Besprechungen und Sitzungen. • Aufgrund der steigenden Coronazahlen bei Kindern und Jugendlichen wird per 24.11.2021 die Maskentragepflicht in den Schulen und Tagesstrukturen des Kantons BS für Kinder ab der 5. Primarklasse, sowie für Personen, die über kein gültiges Covid-19-Zertifikat für Geimpfte oder Genesene verfügen, wieder eingeführt. Auf Empfehlung der Fachstelle Kinder- und Jugendhilfe wird die Maskenpflicht für nicht-geimpfte Mitarbeitende auch in der Betreuung wieder eingeführt. So kann verhindert werden, dass sie bei einem Kontakt in Quarantäne müssen und das geimpfte Personal übermässig zum Einsatz kommen muss. • Kann der empfohlene Abstand aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen entlang dem STOP Prinzip (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzausrüstung) zu treffen. |
| Besonders gefährdete Personen | <ul style="list-style-type: none"> • Als besonders gefährdete Personen gelten ab dem 1. Juli 2021 neu ungeimpfte und nicht genesene schwangere Frauen sowie Personen mit den Erkrankungen oder genetischen Anomalien nach Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. • Sobald die Impfung vollständig verabreicht wird, werden geimpfte Personen nicht mehr als besonders gefährdete Personen eingestuft. Sie haben daher keinen Anspruch mehr auf die Entschädigung. • Ab dem 1. Juli 2021 gelten schwangere Frauen, die gegen Covid-19 geimpft sind, während 12 Monaten ab vollständig erfolgter Impfung nicht als besonders gefährdet. (...) Sie haben daher keinen Anspruch auf die Entschädigung während diesem Zeitraum. • Mitarbeitenden, welche zu den besonders gefährdeten Personen gehören (siehe BAG «besonders gefährdete Personen») wird nach Möglichkeit eine Arbeit zugeteilt, welche sie von zuhause aus erfüllen können, oder sie werden vor Ort so beschäftigt, dass jeglicher enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist. • Ist dies nicht möglich, kann für besonders gefährdete Personen ein Corona-Erwerbssersatz beantragt werden. Mitarbeitende gelten nur so lange als besonders gefährdete Personen, bis sie vollständig geimpft sind. Danach erlischt der Anspruch auf Corona-Erwerbssersatz und die Arbeit muss wieder aufgenommen werden. Ist eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich, muss dies mit Attest belegt werden. Werden besonders gefährdete Personen dennoch in ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt, werden erweiterte Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen: Besonders gefährdete Personen tragen immer eine FFP2-Maske und Hygienemassnahmen werden konsequent eingehalten. • Sind besonders gefährdete Person im selben Raum, dürfen keine Ausnahmen beim Maskentragen gemacht werden, d.h. sämtliche Mitarbeitende tragen ausnahmslos eine Maske. |
| Vorgehen im Krankheitsfall | |

Gemäss COVID-19: Leitfaden im Umgang mit an Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Kinder- und Jugendheimen des Kantons Basel-Stadt (Version vom 16.04.2021; aktuellste Version unter www.jfs.bs.ch/info-traegerschaften)

Die folgenden Richtlinien basieren auf den Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) vom 08.02.2021 (Empfehlung zum Umgang mit Fällen und Kontakten) und vom 24.03.2021 (COVID-19 – Empfehlungen zum Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 6 Jahren und anderen Personen...) (www.bag.admin.ch/neues-coronavirus)

Vorgehen beim Auftreten einer Erkrankung mit Symptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind, in einem Heim:

Kinder ab Kindergartenentrtritt, Jugendliche und Erwachsene: Für alle Kinder ab Kindergartenentrtritt, Jugendliche sowie Erwachsene gilt Folgendes:

- Personen mit Symptomen, die für eine Erkrankung an COVID-19 sprechen können, bleiben im Heim (Kinder) bzw. zu Hause (Mitarbeitende), dürfen nicht zur Schule / zur Arbeit gehen und lassen sich umgehend testen. Bis zum Vorliegen des Testresultats bleiben Kinder ab 12 Jahre in Selbstisolation auf ihren Zimmern. Kinder ab Kindergartenentrtritt bis 12 Jahre bleiben bis zum Vorliegen des Testresultats so gut wie möglich von anderen Personen im Heim separiert, zudem tragen sie sowie die betreuenden Mitarbeitenden eine Maske.

- Bei Unsicherheit, ob eine Testung notwendig ist, hilft der BAG Coronavirus-Check: <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>

- Bei negativem Testergebnis können die Kinder und Jugendlichen wieder am Heimplatz teilnehmen bzw. die Mitarbeitenden wieder in die Institution zur Arbeit kommen, wenn sie 24 Stunden beschwerdefrei sind (kein Fieber, nicht sichtlich krank), wie es auch zur Kontrolle der Ausbreitung anderer Atemwegsviren (z.B. Grippe) empfohlen wird.

Kinder vor Kindergartenentrtritt:

Kindern vor Kindergartenentrtritt mit leichten Krankheitssymptomen wie Schnupfen und/oder Halsweh mit oder ohne leichten Husten ohne Fieber müssen betreffend Ansteckung mit dem neuen Coronavirus nicht zwingend abgeklärt oder getestet werden. Wenn sie jedoch in der Wohngruppe engen Kontakt zu einem erkrankten älteren Kind (ab Kindergartenentrtritt) oder einer erkrankten jugendlichen oder erwachsenen Person haben, so sollte bei dem älteren Kind, der jugendlichen bzw. der erwachsenen Person umgehend ein COVID-19 Test gemacht werden. Bis das Testergebnis vorliegt, sollte das Kind nicht am Heimplatz teilnehmen.

Kinder mit Fieber (>38,5°C im Po oder Ohr gemessen; >38,0°C unter der Achsel oder im Mund gemessen) oder mit reduziertem Allgemeinzustand (sichtlich krank, akuter starker Husten) sollten ebenfalls nicht am Heimplatz teilnehmen und auch nicht in eine Kita oder Spielgruppe gehen. Mitarbeitende vom Heim sollten die Eltern informieren und zur weiteren Abklärung und ggf. Durchführung eines COVID-19 Tests Kontakt zur Kinderärztin / zum Kinderarzt aufnehmen.

Eine Rückkehr in den Heimplatz ist erst erlaubt, wenn das Kind seit mindestens 24 Stunden fieberfrei (ohne fiebersenkende Medikamente) sowie in gutem Allgemeinzustand ist. Die Richtlinien zum Schul- und Institutionsausschluss sind im Anhang dieses Dokuments graphisch dargestellt.

Allgemeines:

Wenn ein Kind oder Jugendlicher, das / der in einem Heim wohnt, erkrankt, sollte dieses / dieser so gut wie möglich von anderen Personen im Heim separiert werden und entsprechend o.g. Kriterien ggf. ein COVID-19-Test durchgeführt werden.

Wenn Mitarbeitende während der Betreuung / in der Institution erkranken, müssen sie eine Hygienemaske anlegen und so rasch wie möglich nach Hause gehen, sich in Selbstisolation begeben und entsprechend den o.g. Kriterien ggf. ein COVID-19 Test durchführen lassen.

Erst bei positivem Testergebnis müssen sich enge Kontaktpersonen (z.B. Kinder in der gleichen Wohngruppe) für 10 Tage in Quarantäne begeben. Im Rahmen des schweizweiten Contact Tracings werden im Fall eines positiven Testnachweises bei einer Person alle engen Kontaktpersonen definiert und kontaktiert.

Zusätzliches Vorgehen bei positiv getesteten Kindern und Jugendlichen oder Betreuungspersonen:

- Die Betreuungsperson informiert umgehend die Heimleitung.
- Die Betreuungsperson oder die Heimleitung informiert umgehend den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst via Email an schularzt@bs.ch und hinterlässt zur Erreichbarkeit eine Handy-Nummer.

Das Contact Tracing des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes entscheidet in Absprache mit der Heimleitung über die Massnahmen:

- Definition der «engen Kontaktpersonen» im Heim, die sich in Quarantäne begeben müssen in Absprache mit der Heimleitung
- Information der Eltern, Beistände, der Schule / Klasse / Kindergarten usw.
- Bei einem positiven Testergebnis wird das betroffene Kind bzw. der oder die betroffene Jugendliche bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, in ihrem / seinem Zimmer isoliert. Wenn aufgrund des Alters oder den Beeinträchtigungen des Kindes eine Isolation allein im Zimmer nicht möglich ist, werden zwischen dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst und der Heimleitung die Isolationsbedingungen und zusätzliche Schutzmassnahmen individuell besprochen.
- Enge Kontaktpersonen müssen für 10 Tage in ihrem Zimmer oder in der Wohngruppe (abhängig von den räumlichen Verhältnissen) in Quarantäne bleiben ab Erhalt des positiven Testresultats der erkrankten Person. Sollten diese erkranken, müssen sie sich wie im Merkblatt beschrieben in Selbstisolation begeben.

Die BAG Merkblätter zur Selbstisolation und Selbstquarantäne finden Sie unter folgendem Link: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-guarantaene.html#1388436388>

| | |
|--|---|
| Eltern, Besuchende | Eltern mit Symptomen einer akuten Erkrankung der Atemwege (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen) werden nicht im Haus empfangen und auf die BAG-Empfehlungen hingewiesen. |
| Information und Management | |
| Information der Kinder, Eltern und Besucher/innen | <ul style="list-style-type: none"> • Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei Eingang • Information zum Verhalten im Krankheitsfall gemäss Empfehlungen des BAG |
| Information Mitarbeitende | <ul style="list-style-type: none"> • Information aller Mitarbeitenden über Schutzmassnahmen, Verhaltens- und Hygieneregeln aufgrund der ausserordentlichen Situation • Information über Änderungen und Aktualisierung der Empfehlungen des Bundes oder des Kantons |
| Umsetzung der Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Zielgruppe • Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten • Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen |

| | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none">• Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen• besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen |
|--|---|

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt:

Ja

Nein

Der COVID-19: Leitfaden im Umgang mit an neuem Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Kinder- und Jugendheimen des Kantons Basel-Stadt (Version vom 16.04.2021; aktuellste Version unter www.jfs.bs.ch/info-traegerschaften) wurde integriert und bestmöglich berücksichtigt. Die COVID-19: Richtlinien zum Umgang mit am neuen Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Kindergärten, Tagesstrukturen, Kindertagesstätten, Tagesfamilien und Spielgruppen im Kanton Basel-Stadt (aktuellste Version) wurde integriert. Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Geschäftsleitung Verein für Kinderbetreuung Basel, Institutionsleitung Kinderheim Kinderhaus Gellert, 24.11.2021:

M. Keller

Pädagogische Leitung Kinderheim Kinderhaus Gellert, 24.11.2021:

Mrs. Kew

Basel, den 24. November 2021/mm